

oder teil weiser Vermögenskonfiskation sowie mit Verschickung oder ohne solche.

Quelle: Strafgesetzbuch der RSFSR, Fassung vom 1. Oktober 1953.

Leitende Angestellte können mit Freiheitsentziehungen von fünf bis zu acht Jahren bestraft werden, wenn die Betriebe, für die sie verantwortlich sind, schlechte Qualitäten in Industriewaren oder andere unvollkommene Erzeugnisse liefern.

DOKUMENT 115
(SOWJET-UNION)

Aus dem Strafgesetzbuch der RSFSR vom 22.11.1926 in der Fassung vom 1.10.1953:

Artikel 128 a:

Für die Auslieferung von Industrieerzeugnissen schlechter Qualität oder von unvollständigen Industrieerzeugnissen sowie für die Auslieferung von Erzeugnissen, die von der vorgeschriebenen Norm abweichen, — werden die Direktoren, die leitenden Ingenieure und die Leiter der Abteilungen für technische Kontrolle der Industrieunternehmen wie für ein Staatsverbrechen, das der Schädlingarbeit gleichsteht, mit Gefängnis von 5 bis zu 8 Jahren bestraft. (Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der KSFSR vom 6. November 1940).
Massenweise oder systematische Auslieferung von Erzeugnissen schlechter Qualität durch Handelsunternehmen —

• Freiheitsentziehung bis zu 5 Jahren oder Besserungsarbeit bis zu einem Jahr (10.2.1934 GS Nr. 9, Artikel 51).

Materialien zu Artikel 128 a:

§ 1

Die Auslieferung von Messgeräten durch das (herstellende) Unternehmen ohne den entsprechenden Eichstempel der Verwaltung für Masse und Gewichte sowie deren Herstellung unter Abweichung von den festgesetzten Normen sind nach dem Dekret vom 10.7.1940 (Artikel 128 a StGB RSFRS und die entsprechenden Artikel der Strafgesetzbücher der übrigen Unionsrepubliken) zu beurteilen (Plenarbeschluss des Obersten Gerichtshofes der UdSSR vom 8. Mai 1941 Nr. 18/5/U, Abschnitt „B“, Ziffer 6).

§ 2

Das Plenum des Obersten Gerichts der UdSSR beschliesst, den Gerichten folgende Weisungen zu geben:

1) Die Gerichte werden auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Auslieferung von Industrieerzeugnissen schlechter Qualität, von unvollständigen Industrieerzeugnissen sowie von Erzeugnissen, die von der vorgeschriebenen Norm abweichen, dadurch mit äusserstem Nachdruck zu bekämpfen, dass gegen Personen, die sich dieses Staatsverbrechens schuldig getnacht haben, die Strafmassnahmen strikt und streng verhängt werden, die im Dekret vom 10. Juli 1940 (Artikel 128 a Abs. 1 StGB RSFRS und die entsprechenden Artikel der Strafgesetzbücher der anderen Unionsrepubliken) vorgesehen sind.

2) Unzulässig ist die Anwendung der Artikel 109, 11 und anderer Artikel des StGB RSFSR und der entsprechenden Artikel der anderen Unionsrepubliken auf Handlungen der im Dekret vom 10. Juli 1940 aufgeführten Amtspersonen — Direktoren, leitende Ingenieure und Leiter der Abteilungen für technische Kontrolle, sowie von Personen anderer Amtsbezeichnung, die tatsächlich die Funktionen der genannten Amtspersonen ausüben, sofern sich diese Personen der Auslieferung von Industrieerzeugnissen schlechter Qualität, von unvollständigen Industrieerzeugnissen oder von Erzeugnissen schuldig machen, die von